

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von  
Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungen Gebührensatzung)**

**§ 1  
Änderungen**

§ 4 der Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen Gebührensatzung) erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Gebührenhöhe**

**A) Kindergartenbesuch**

*(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von über 3 Jahren und Schulkindern für eine Buchungszeit von täglich*

a) 1 - 2 Stunden	29,00 €
b) 2 - 3 Stunden	41,00 €
c) 3 - 4 Stunden	52,00 €
d) 4 - 5 Stunden	63,00 €
e) 5 - 6 Stunden	74,00 €
f) 6 - 7 Stunden	85,00 €
g) 7 - 8 Stunden	97,00 €
h) 8 - 9 Stunden	108,00 €

*(2) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter unter 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich*

a) 4 - 5 Stunden	63,00 €
b) 5 - 6 Stunden	74,00 €
c) 6 - 7 Stunden	85,00 €
d) 7 - 8 Stunden	97,00 €
e) 8 - 9 Stunden	108,00 €

*(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.*

**B) Kinderkrippenbesuch**

*(4) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Die monatliche Gebühr beträgt pro Kind im Alter von 1 bis zu 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich*

a) 4 - 5 Stunden	140,00 €
b) 5 - 6 Stunden	154,00 €
c) 6 - 7 Stunden	168,00 €

*(5) In der Kinderkrippe wird kein Mittagessen angeboten.“*

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.